

Stadt Ellingen

Bekanntmachung;

Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich Sondergebiet „Wärmezentrale“
im Ortsteil Stopfenheim
Teilfläche Fl. - Nr. 3, Gemarkung Stopfenheim

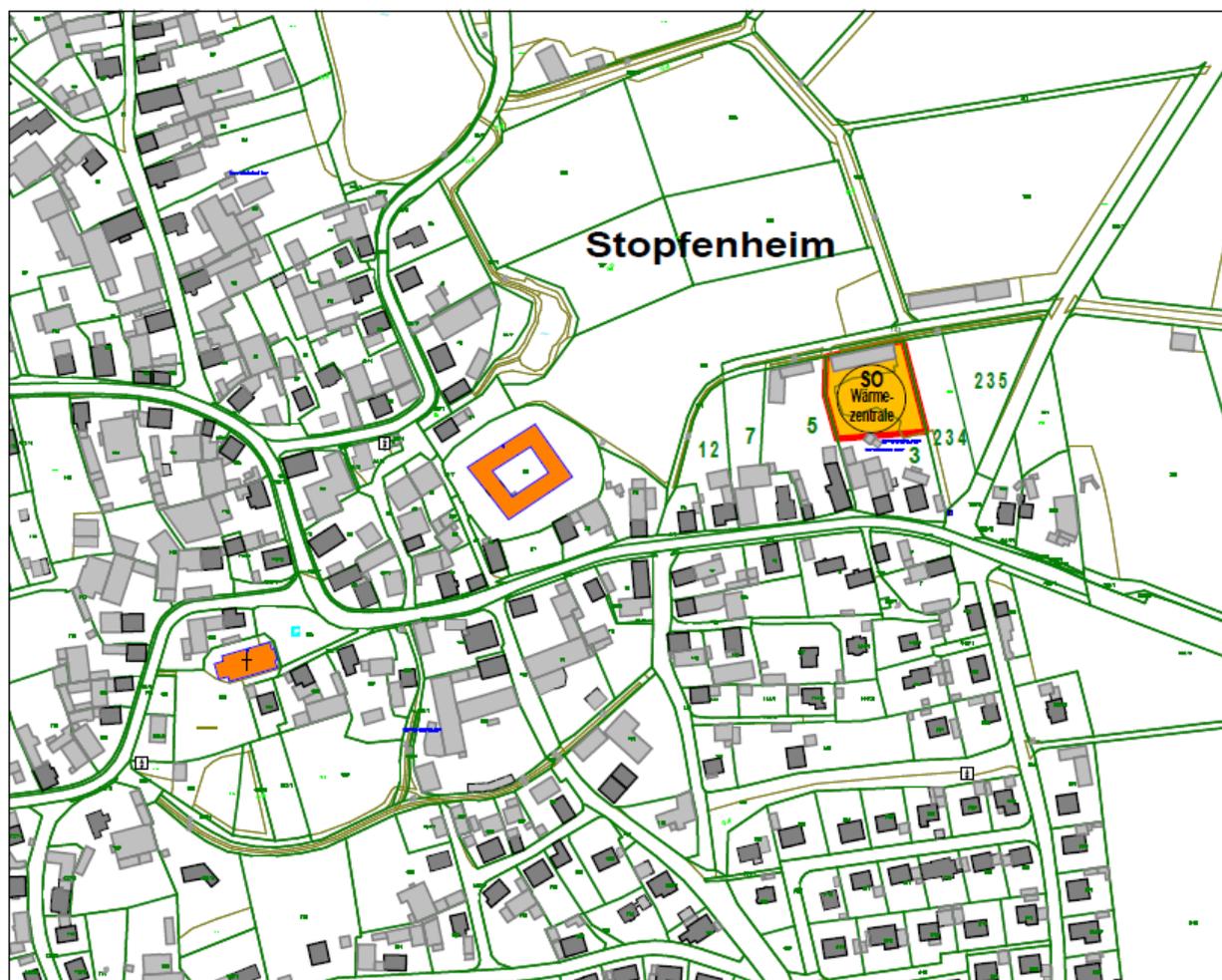
Bekanntgabe der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen im Bereich des Sondergebietes „Wärmezentrale“ im Ortsteil Stopfenheim, Teilfläche Fl.- Nr. 3, Gemarkung Stopfenheim, zu ändern.

Vorgesehen ist mit dieser Änderung, die nördliche Teilfläche des Grundstückes Fl.- Nr. 3 der Gemarkung Stopfenheim im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Wärmezentrale“ im Ortsteil Stopfenheim gem. § 11 BauNVO darzustellen

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Fl.- Nr. 3 der Gemarkung Stopfenheim mit einer Gesamtgröße von ca. 0,3 ha und grenzt nördlich an die bestehende Bebauung an.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Fassung vom 19.12.2019 in der Zeit vom 12.03.2020 bis 14.04.2020 statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.03.2020 am Bauleitverfahren beteiligt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 28.05.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Festsetzungen und Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

10.06.2020 bis 10.07.2020

bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo., Mi., Do. und Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, Di. von 08:00 - 13:00 Uhr und Do. von 14:00 - 18:00 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Dabei besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt Ellingen (Tel. 09141 – 8658-18) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden erneut zur Abgabe einer Stellungnahme zum überarbeiteten Planentwurf aufgefordert.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Alle Kartendienste aus den Online-Kartendiensten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/index.htm>
- <http://www.denkmal.bayern.de/>
- <http://wirtschaft-risby.bayern.de/>
- <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>
- Datensichtung www.ornitho.de für den Planungsraum

Folgende Informationen liegen der Änderung des Flächennutzungsplans zugrunde und liegen zur Einsichtnahme vor

1. Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sondergebiet „Wärmezentrale“ im Ortsteil Stopfenheim“
2. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Aussagen der Träger öffentlicher Belange. u.a.
 - a) Regierung von Mittelfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Schreiben v. 13.03.2020
 - keine Einwendungen
 - Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen u. Grundsätzen der Landesplanung
 - b) Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Schreiben v. 14.04.2020
 - Einwendungen der Unteren Immissionsschutzbehörde (Einarbeitung von Ausführungen zu Lärmschutz und Luftreinhaltung)
 - Hinweise, Informationen und fachliche Empfehlungen (u.a. Kreisbaumeister, Technische Wasserwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde)

- c) Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Schreiben v. 12.03.2020
 - keine Einwendungen
 - Hinweise, Informationen und fachliche Empfehlungen
- d) Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B, Koordination Bauleitplanung, Schreiben v. 25.03.2020
 - keine Einwendungen
 - Hinweise, Informationen und fachliche Empfehlungen
- e) Naturpark Altmühltal, Schreiben v. 24.03.2020
 - keine Einwände
 - Hinweise, Informationen und fachliche Empfehlungen

Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Umweltbezogene Informationen (Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie geprüfte Alternativen) finden sich in den Unterlagen in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung mit Umweltbericht.

Auf die dortigen Ausführungen hinsichtlich der Umweltbelange und insbesondere die Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Mensch (Erholung/Lärm), Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter wird an dieser Stelle verwiesen. Ebenso auf entsprechende Wechselwirkungen.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sondergebiet „Wärmezentrale“ im Ortsteil Stopfenheim unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Die Ergebnisse dieser öffentlichen Auslegung werden anschließend in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Ellingen erörtert und abgewogen. Zeitgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Ellingen, 29.05.2020
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister